

# Informationsveranstaltung Pflanzenpass

**26.11., 28.11., 17.12.2019, Gartenbauzentrum Ellerhoop**

## Teil 3 von 8 **Ausstellen von Pflanzenpässen**



# Was ist ein Pflanzenpass?

## Abschnitt 2

Für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Gebiets der Union erforderliche Pflanzenpässe

Artikel 78

## Pflanzenpässe

Ein Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb des Gebiets der Union und gegebenenfalls für die Verbringung in Schutzgebiete bzw. innerhalb dieser Gebiete, das die Konformität mit allen Anforderungen gemäß Artikel 85 bzw. — im Fall der Verbringung in Schutzgebiete und innerhalb von Schutzgebieten — gemäß Artikel 86 bescheinigt und in Inhalt und Form Artikel 83 entspricht.

Pflanzenpässe dürfen nur ausgestellt werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Pflanzen frei von Unionsquarantäneschädlingen
- Pflanzen frei von Neuen Schadorganismen
- Pflanzen frei von geregelten Nichtquarantäneschädlingen (RNQP)\*

\* bzw. deren festgesetzten Toleranzbereiche nicht überschritten werden

# Pflanzenpass für...

Alle zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen werden passpflichtig.

Das sind Pflanzen, die

➤ angepflanzt bleiben



**Neu:** Fertigware, die an einen gewerblichen Unternehmer abgegeben wird, ist passpflichtig

➤ angepflanzt werden oder



➤ wieder angepflanzt werden sollen



# Kein Pflanzenpass für

Schnittblumen, Weihnachtsbäume

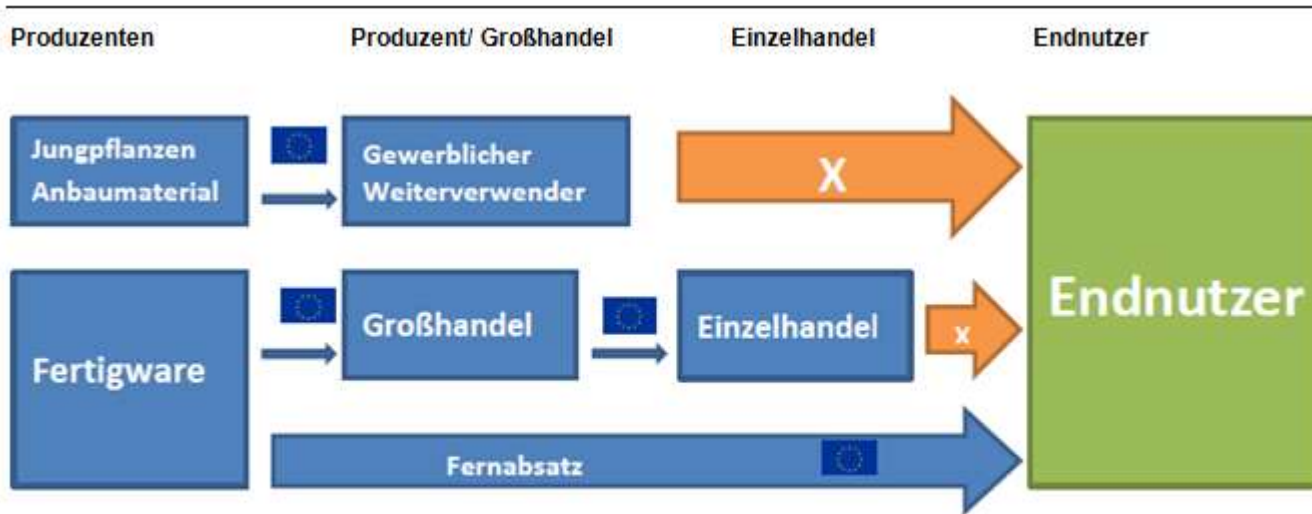


Wer stellt die Pflanzenpässe aus?

**Ausgestellt werden die Pässe von ermächtigten Unternehmern**

**Ermächtigte Unternehmer müssen beim zuständigen Pflanzenschutzdienst registriert sein**

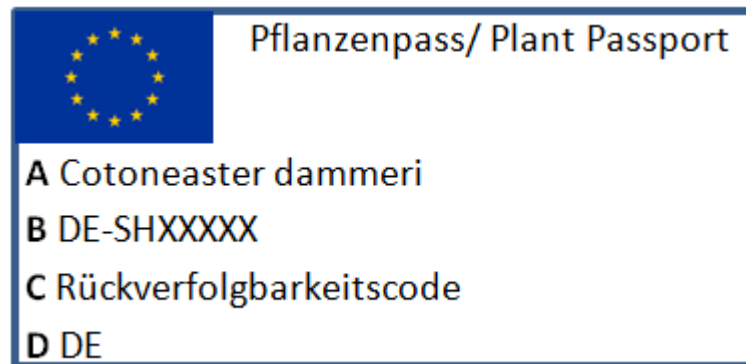
# Wann muss ein Pflanzenpass ausgestellt werden?



Beispiele für Gewerblicher Weiterverwender: Gartenbaubetriebe, Obsterzeuger, Schnittblumenproduzenten, Galabau, Weihnachtsbaumerzeuger, Forst

- passpflichtige Ware muss im gewerblichen Handel innerhalb des EU-Binnenmarkts mit einem Pflanzenpass versehen werden
- bei direkter Abgabe an den Endnutzer ist kein Pflanzenpass erforderlich  
**Ausnahme:** Fernabsatz (Internethandel, Versandhandel, Postzustellung...) und Schutzgebiete

# Formale Anforderungen



- Angaben des Pflanzenpasses müssen in einem rechteckigen oder quadratischen Feld angeordnet und ohne Sehhilfe lesbar sein
- Angaben des Pflanzenpasses müssen deutlich von anderen Angaben getrennt werden
- die Flagge der EU ist in der oberen linken Ecke anzubringen (nicht zwingend Originalfarben blau/gelb)
- das Wort „Plant Passport“ ist in der oberen rechten Ecke anzugeben (optional davor in einer Amtssprache der Union)

# Angaben auf dem Pass

## A Botanischer Name

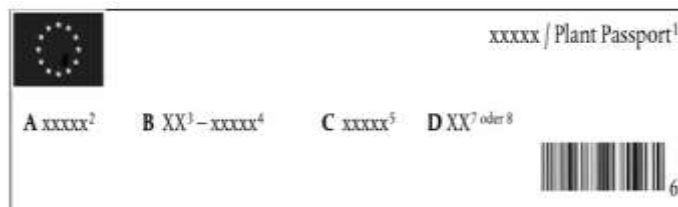
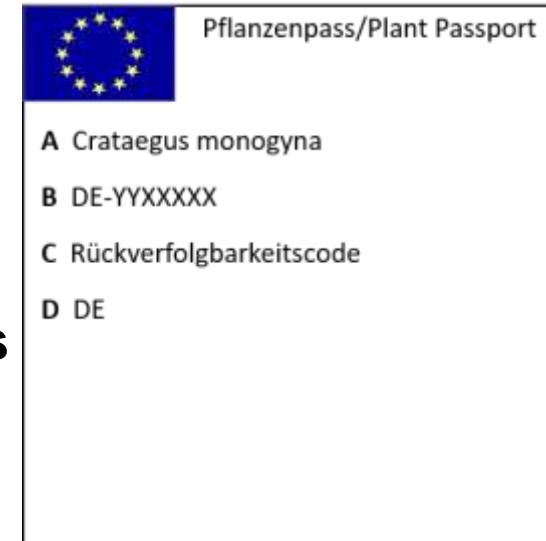
- in der Regel Gattungsname
- bei geregelten Waren kann Art erforderlich sein

## B Registriernummer des Pflanzenpassausstellers

## C Rückverfolgbarkeitscode

## D Ursprungsland

- ändert sich, wenn die Ware durch wichtige Kulturschritte bearbeitet wird
- Wareneingangs- und Warenausgangskontrollen oder Lagerung führen nicht zur Änderung





# Wo sind die Pflanzenpässe anzubringen?

Die Pflanzenpässe sind gut sichtbar an den Handelseinheiten anzubringen.



Eine Handelseinheit ist die kleinste auf der betreffenden Vermarktungsstufe verwendete Einheit, die Teil einer Partie oder die gesamte Partie sein kann.



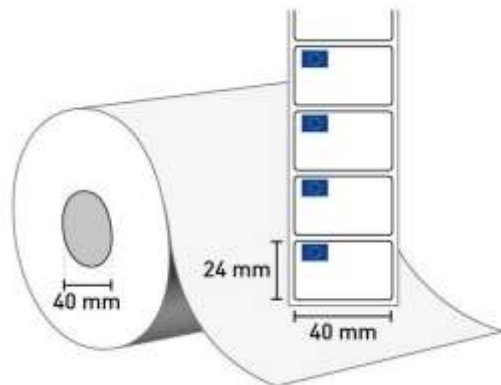
Je nach Vermarktungsstufe kann dieses eine Palette, eine Holzkiste, ein CC-Container, ein Tray, ein Bündel, ein Einzelpflanz oder eine Einzelpflanze sein.



### Inhalt und Form des Pflanzenpasses

(1) Der Pflanzenpass ist ein gut erkennbares Etikett auf einem Träger, der für den Druck der Elemente nach Absatz 2 geeignet ist, wobei der Pflanzenpass von allen anderen Informationen oder Etiketten, die sich möglicherweise ebenfalls auf diesem Träger befinden, zu unterscheiden sein muss.

Der Pflanzenpass hat gut sichtbar und deutlich lesbar und die darin enthaltenen Informationen haben unveränderlich und dauerhaft zu sein.



# Kann der Lieferschein auch Pflanzenpass sein?

## Voorbeeld van een leveranciersdocument als drager van het plantenpaspoort

(Kijk op de volgende pagina voor uitleg over het juiste gebruik)

LEVERANCIERSDOCUMENT NR 2111

Kwekerij "Bospad"  
Bintje 25  
1234 AA Struikhoven

Leverdatum: 20-11-2018

Sutera "Red glow"	250 st
Sutera "Moonlight"	250 st
Petunia "Night sky"	1500 st
Viola "Blue"	1000 st
Total	<u>3000 st</u>



Plant Passport

A Sutera  
Petunia  
Viola

C 2111

EU Kwaliteit – NL  
Naktuinbouw 123456789

B NL-123456789

D NL

Pass auf Lieferschein oder Rechnung:

- Alle Anforderungen erfüllen
- Anbringung an der Handelseinheit
- gut sichtbar
- Klarsichtfolientaschen


# Besonderheit Mischbepflanzungen, gemischte Sortimente

- Bezeichnungen, wie „Kräuter-Mix“, „Koniferen-Mix“ oder „Schattenstauden“ nicht zulässig
- alle verwendeten Pflanzen mit eigenem Pass oder alle Namen werden in einen Pass geschrieben



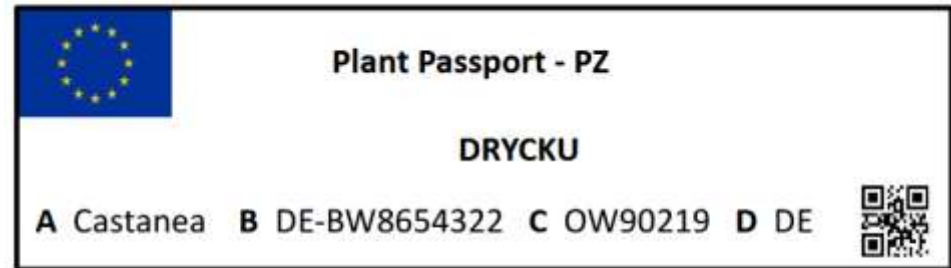
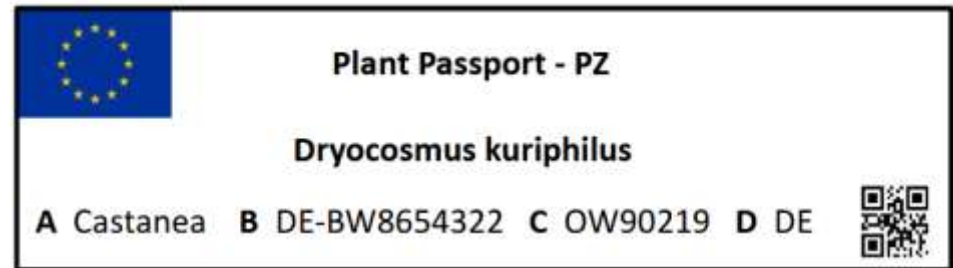
- In bestimmten Fällen reicht nach Rücksprache mit dem Pflanzenschutzdienst z.B. der Familienname



	<b>Plant-Passport</b>		
A· <u>Cactaceae</u>	B·NL·123456789	C·190606	D·NL

# Was ist bei Lieferungen in Schutzgebiete zu beachten?

- hier gelten besondere Bestimmungen, die SH zum Teil nicht erfüllen kann (Feuerbrand Eichenprozessionsspinner)
- Rücksprache mit dem Pflanzenschutzdienst halten: PSD erteilt befristete Genehmigungen zur Lieferung in Schutzgebiete
- zusätzliche Kennzeichnungspflichten
  - Name(n) der Schadorganismen ausgeschrieben oder als EPPO-Code
  - beim Ersetzen eines Pflanzenpasses wird bei Buchstabe D zusätzlich die Registriernummer des Unternehmers eingetragen, der den ursprünglichen Pflanzenpass ausgestellt hat



Pflanzenpass für ein Schutzgebiet

(Schutzgebietsschädling Name ausgeschrieben oder als EPPO-Code)

# Aufbewahrungsfrist

- Dokumentationspflicht
- Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren
- Eventuell sinnvoll: Pflanzenpass **zusätzlich** auf Lieferschein drucken

# Übergangsfrist

- Alte Pässe (Ausstellung vor 14.12. 2019) behalten 4 Jahre ihre Gültigkeit  
- z.B. Saatgutverpackungen
- Ab dem 14.12.2019 dürfen nur noch neue Pässe ausgestellt werden